

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (80)822

Vol. 1980/0259

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(80) 822 endg.

Brüssel, den 8. Dezember 1980

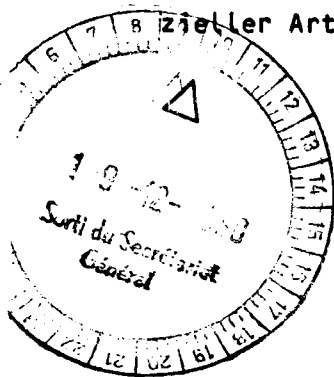
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinien 69/169/EWG und 78/1035/EWG -
Steuerbefreiungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr und
bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommer-
ziellen Charakters: Drittländer

Vorschlag für eine DRITTE RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über Steuerbefreiun-
gen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommer-
zieller Art innerhalb der Gemeinschaft

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)



BEGRÜNDUNG

In 1978 hat der Rat mehrere Richtlinien (1) über Steuerbefreiungen im Reiseverkehr und für Einfuhren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art erlassen. Nach den Vorschriften dieser Richtlinie werden die Gegenwerte in nationaler Währung der Beträge der Steuerfreigrenzen und der Abweichungsgrenzen, die in ERE ausgedrückt sind, alljährlich angepaßt, um den Währungsschwankungen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Die Anpassung ist obligatorisch, wenn die Schwankung mehr als 5 % ausmacht.

Für 1981 sind bestimmte obligatorische Anpassungen der in nationaler Währung ausgedrückten Steuerfreigrenzen, berechnet auf Grund der Umrechnungskurse vom 1. Oktober 1980, erforderlich. Damit gewährleistet wird, daß in keinem Mitgliedstaat eine Verringerung der Steuerfreigrenzen eintritt, schlägt die Kommission vor, im Verkehr mit Drittländern die Steuerfreigrenze für Reisende von 40 ECU auf 45 ERE und die Freigrenze für Kleinsendungen nichtkommerzieller Art von 30 ERE auf 35 ECU heraufzusetzen.

(1) Richtlinien 78/1032/EWG, 78/1033/EWG, 78/1034/EWG und 78/1035/EWG, ABl. L 366 vom 28.12.1978

V O R S C H L A G

für eine Richtlinie des Rates

zur Änderung der Richtlinien 69/169/EWG und 78/1035/EWG -
Steuerbefreiungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr und
bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerziellen
Charakters: Drittländer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/1033/EWG (4) und Artikel 4
Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates (3), / der Richt-
linie 78/1035/EWG des Rates (5) wird der Gegenwert der in diesen Richt-
linien vorgesehenen Steuerfreigrenzen einmal im Jahr in nationaler
Währung festgelegt und in Europäischen Währungseinheiten ausgedrückt.

Diese Festlegung darf nicht dazu führen, daß die in einem Mitgliedstaat
geltenden Steuerfreigrenzen in nationaler Währung sich verringern. Um
dies zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, die in Europäischen Währungs-
einheiten ausgedrückten Beträge der Steuerfreigrenzen anzuheben -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1)

(2)

(3) ABl. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6

(4) ABl. L 366 vom 28.12.1978, S. 34

(5) ABl. L 366 vom 28.12.1978, S. 34

Artikel 1

Artikel 1 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

1. in Absatz 1 werden die Worte "vierzig Europäische Rechnungseinheiten" durch die Worte "fünfundvierzig ECU" ersetzt;
2. in Absatz 2 werden die Worte "zwanzig Europäische Rechnungseinheiten" durch die Worte "dreiundzwanzig ECU" ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 1 Absatz 2, dritter Unterabsatz der Richtlinie 78/1035/EWG werden die Worte "dreißig Europäische Rechnungseinheiten" durch die Worte "fünfunddreißig ECU" ersetzt.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab 1. Januar 1981 nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vorschriften, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BEGRÜNDUNG

In 1978 hat der Rat mehrere Richtlinien (1) über Steuerbefreiungen im Reiseverkehr und für Einfuhren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art erlassen. Nach den Vorschriften dieser Richtlinien werden die Gegenwerte in nationaler Währung der Beträge der Steuerfreigrenzen und der Abweichungsgrenzen, die in ERE ausgedrückt sind, alljährlich angepaßt, um den Währungsschwankungen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Die Anpassung ist obligatorisch, wenn die Schwankung mehr als 5 % ausmacht.

Für 1981 sind bestimmte obligatorische Anpassungen der in nationaler Währung ausgedrückten Steuerfreigrenzen, berechnet auf Grund der Umrechnungskurse vom 1. Oktober 1980, erforderlich. Damit gewährleistet wird, daß in keinem Mitgliedstaat eine Verringerung der Steuerfreigrenzen eintritt, schlägt die Kommission vor, die Steuerfreigrenze für die Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft von 60 ERE auf 70 ECU heraufzusetzen.

Die Kommission hat bereits Erhöhungen der innergemeinschaftlichen Steuerfreigrenze vorgeschlagen, die ausreichend sind, um jede Verringerung der Freigrenze infolge der obengenannten Anpassungen zu vermeiden (2).

(1) Richtlinien 78/1032/EWG, 78/1033/EWG, 78/1034/EWG und 78/1035/EWG, ABl. L 366 vom 28.12.1978

(2) Vorschlag einer fünften Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Regelung über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern im grenzüberschreitenden Reiseverkehr, in geänderter Fassung, ABl. C 318 vom 19.12.1979, S. 5.

V O R S C H L A G

für eine

dritte Richtlinie des Rates

zur Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über Steuerbefreiungen
 bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller
 Art innerhalb der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
 gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/1034/EWG (4) wird der
 Gemäß Artikel 1a der Richtlinie 74/651/EWG des Rates (3) / Gegenwert der
 in der genannten Richtlinie vorgesehenen Steuerfreigrenzen einmal im
 Jahr in nationaler Währung festgelegt und in Europäischen Rechnungs-
 einheiten ausgedrückt.

Diese Festlegung darf nicht dazu führen, daß die in einem Mitgliedstaat
 geltenden Steuerfreigrenzen in nationaler Währung sich verringern.

Um dies zu vermeiden, empfiehlt es sich, die in Europäischen

Währungseinheiten ausgedrückten Beträge der Steuerfreigrenzen anzuheben -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1)

(2)

(3) AB1. Nr. L 354 vom 30.12.1974, S. 57

(4) AB1. Nr. L 366 vom 28.12.1978, S. 33

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 74/651/EWG werden die Worte "sechzig Europäische Rechnungseinheiten" durch die Worte "siebzig ECU" ersetzt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab 1. Januar 1981 nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vorschriften, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates

Der Präsident